

Informationen zur betrieblichen Altersversorgung
02/2018

RECHTSPRECHUNG

ANPASSUNG

Anpassung im Konzern – Beurteilung der wirtschaftlichen Lage – IFRS-Abschlüsse

NEUORDNUNGEN

Garantierentenanpassungsregelung i.S.d. § 16 Abs. 3 Nr. 1 BetrAVG für den Bestand
– Zulässigkeit vor dem Hintergrund des § 30 c Abs. 1 BetrAVG?

INSOLVENZSICHERUNG

Energiebeihilfe – feste Altersgrenze

Übergangszuschuss – Leistung der betrieblichen Altersversorgung

ENTGELTUMWANDLUNG

Beitragsorientierte Leistungszusage – vorzeitiges Ausscheiden – Tarifdispositivität von
§ 30 g Abs. 2 BetrAVG

Kündigung einer Direktversicherung im bestehenden Arbeitsverhältnis – Rückkaufswert

BEILAGEN

- **Sonderdruck:**
Cisch/Bleeck/Dr. Karst:
BB-Rechtsprechungsreport zur betrieblichen Altersversorgung 2017/2018
(Betriebs-Berater Heft 16, 2018, Seite 883)

Sie möchten unsere „Informationen zur betrieblichen Altersversorgung“
zukünftig lieber digital beziehen?

Melden Sie sich gerne an!

www.foerstercisch.de

ANPASSUNG

Anpassung im Konzern – Beurteilung der wirtschaftlichen Lage – IFRS-Abschlüsse

BAG vom 12.12.2017 – 3 AZR 305/16

Für die Anpassungsprüfung eines Unternehmens nach § 16 BetrAVG kommt es nach der ständigen Rechtsprechung des BAG auch dann lediglich auf die wirtschaftliche Lage des Unternehmens des versorgungspflichtigen Arbeitgebers an, wenn dieser in einen Konzern eingebunden ist. Aus diesen Gründen können, so das BAG, auch Konzernabschlüsse für sich genommen nicht für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage herangezogen werden. Auf Basis dieser könne gerade nicht beurteilt werden, ob die wirtschaftliche Lage des Arbeitgebers eine Anpassung der Betriebsrente zulasse. Wolle ein Arbeitgeber hingegen ohne erstellte handelsrechtliche Jahresabschlüsse geltend machen, dass seine schlechte wirtschaftliche Lage i.S.v. § 16 BetrAVG der Betriebsrentenanpassung entgegenstehe, so müsse er die erforderlichen Berechnungsfaktoren (bspw. das Betriebsergebnis und das Eigenkapital) anhand der vom BAG entwickelten Maßgaben zu den HGB-Jahresabschlüssen plausibel aufzeigen und erläutern, auf welchen Ermittlungen dieses Zahlenmaterial beruht.

Daraus folgt für die Verteidigung einer vor einem solchen Hintergrund zustande gekommenen Nichtanpassungsentscheidung, dass in einem etwaigen gerichtlichen Verfahren besonderes Augenmerk auf die substantiierte und widerspruchsfreie Darlegung des Zahlenmaterials und der daraus seitens des Versorgungsschuldners gezogenen Schlüsse gelegt werden sollte.

NEUORDNUNGEN

Garantierentenanpassungsregelung i.S.d. § 16 Abs. 3 Nr. 1 BetrAVG für den Bestand – Zulässigkeit vor dem Hintergrund des § 30 c Abs. 1 BetrAVG?

Update zu unseren „Informationen 02/2017“

In unseren „Informationen zur betrieblichen Altersversorgung 02/2017“ hatten wir über eine Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg aus Mai 2017 berichtet. Überzeugenderweise hat das LAG seinerzeit die Einführung einer 1 %-Garantieanpassungsregelung im Rahmen einer vollständigen rechtlichen und wirtschaftlichen Neuordnung des Versorgungswerks – von der die Einführung einer Garantieanpassungsregelung lediglich einen Teil darstellte – auch dann mit Wirkung für den Bestand für zulässig erachtet, wenn eine dem Versorgungsberechtigten ursprünglich vor dem 01.01.1999 erteilte Versorgungszusage eine Anpassung der laufenden Leistungen nach § 16 Abs. 1 BetrAVG vorsah. Auch die Regelung des § 30 c Abs. 1 BetrAVG stehe der Anwendung der Garantieanpassungsregelung nicht entgegen. Aufgrund der vollständigen Neuordnung des Versorgungswerks – vorliegend durch eine Sprecherausschussrichtlinie – beruhten die sodann bezogenen Leistungen des Berechtigten dem Grunde und der Höhe nach auf den neuordnenden kollektiven Regelungen und mithin auf Zusagen, die nach dem 01.01.1999 erteilt wurden. In unseren Wiesbadener Gesprächen 2018 (vgl. diesbezüglich die Beilage zu unseren Informationen 01/2018 „Rückblick auf die Wiesbadener Gespräche 2018“) hatten wir einen umfassenden Überblick über diese Rechtsfrage gegeben und sie in die bestehende BAG-Rechtsprechung eingeordnet.

Nunmehr hat das BAG Termin zur mündlichen Verhandlung auf den 11.12.2018 bestimmt. Wir werden Sie über die weiteren Entwicklungen unterrichtet halten.

INSOLVENZSICHERUNG

Energiebeihilfe – feste Altersgrenze

BAG vom 20.02.2018 – 3 AZR 239/17

Der Umfang des Insolvenzschutzes nach § 7 BetrAVG hängt bekanntlich davon ab, ob der Berechtigte bei Eintritt des Sicherungsfalls Versorgungsanwärter war oder bereits Leistungen der betrieblichen Altersversorgung bezog.

Im Hinblick auf die Energiebeihilfe nach dem MTV Steinkohle hat das BAG nunmehr entschieden, dass eine parallel zur Knappschaftsausgleichsleistung gewährte Energiebeihilfe der Absicherung des Risikos „Arbeitslosigkeit“ diene und daher keine betriebliche Altersversorgung darstelle. Erst nach Eintritt des Versorgungsfalls „Alter“ und dem damit einhergehenden Bezug von Altersrente beruhe der Bezug der Energiebeihilfe darauf, dass der Berechtigte Altersrente erhalte und knüpfe ab diesem Zeitpunkt an das für die Einordnung als Leistung der bAV maßgebliche „Langlebigkeitsrisiko“ an.

Da der Sicherungsfall in der entschiedenen Konstellation bereits vor Eintritt des Versorgungsfalls eingetreten war, wurde die streitige Energiebeihilfe folgerichtig zeitratierlich berechnet.

UMZUG



In unseren letzten Informationen 01/2018 hatten wir Sie bereits über unseren – seinerzeit geplanten – Umzug informiert.

Seit dem 01.05.2018 freuen wir uns nun, Sie in unseren neuen Kanzleiräumen am Kaiser-Friedrich-Ring 79 im Herzen Wiesbadens begrüßen zu dürfen.

Unsere Kontaktdaten bleiben im Übrigen unverändert.

Ein „Übergangszuschuss“, der dem Arbeitnehmer nach Dienstaustritt gezahlt wird, kann betriebliche Altersversorgung oder als Übergangsgeld lediglich eine sonstige Sozialleistung des Arbeitgebers sein. Erhält ein ehemaliger Arbeitnehmer, der im unmittelbaren Anschluss an die aktive Dienstzeit pensioniert wird, während der ersten sechs Monate des Rentenbezugs einen „Übergangszuschuss“ unter Anrechnung der Betriebsrente, so handelt es sich – so das BAG – um eine Leistung der betrieblichen Altersversorgung, die der Insolvenzsicherung durch den Pensions-Sicherungs-Verein (PSV) unterliegt. Diese Leistung knüpfe nämlich an ein vom Betriebsrentengesetz erfasstes Risiko an und diene dazu – wenn auch nur vorübergehend – den Lebensstandard des Arbeitnehmers im Ruhestand zu verbessern, also nicht nur der Überbrückung von Zeiträumen bis zum Eintritt des Versorgungsfalls.

Gemäß § 2 Abs. 5 BetrAVG tritt bei einer unverfallbaren Anwartschaft aus Entgeltumwandlung an die Stelle der Ansprüche nach Abs. 1, Abs. 3a oder Abs. 4 die vom Zeitpunkt der Zusage auf betriebliche Altersversorgung bis zum Ausscheiden des Arbeitnehmers erreichte Anwartschaft auf Leistungen aus den bis dahin umgewandelten Entgeltbestandteilen; dies gilt entsprechend für eine unverfallbare Anwartschaft aus Beiträgen im Rahmen einer beitragsorientierten Leistungszusage.

Nach § 30 g Abs. 2 Satz 1 BetrAVG gilt § 2 Abs. 5 BetrAVG grundsätzlich nur für Anwartschaften, die auf Zusagen beruhen, die nach dem 31.12.2000 erteilt worden sind. Damit soll sichergestellt werden, dass die Beschränkung des „Unverfallbarkeitsbetrags“ bei vorzeitigem Ausscheiden grundsätzlich nicht auf „Altzusagen“ Anwendung findet (vgl. BT-Drs. 14/4595). Hiervon abweichend eröffnet § 30 g Abs. 2 Satz 2 BetrAVG die Möglichkeit, dass die Regelung des § 2 Abs. 5 BetrAVG auch auf Anwartschaften angewendet wird, die auf Zusagen beruhen, die vor dem 01.01.2001 erteilt worden sind. Voraussetzung hierfür ist ein entsprechendes „Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer“. Auf ein solches Einvernehmen komme es jedoch nicht an, wenn eine tarifvertragliche Regelung existiere, weil die Tarifvertragsparteien berechtigt seien, die Anwendung von § 2 Abs. 5 BetrAVG bzw. § 2 Abs. 5a BetrAVG aF für die Berechnung der Rentenhöhe eines vorzeitig mit unverfallbarer Anwartschaft ausgeschiedenen Arbeitnehmers unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen der Übergangsvorschrift des § 30 g Abs. 2 BetrAVG anzuordnen. Der Gesetzgeber habe den Tarifvertragsparteien in § 19 Abs. 1 BetrAVG (früher § 17 Abs. 3 Satz 1 BetrAVG) die Möglichkeit eingeräumt, von § 2 BetrAVG abzuweichen. Damit habe er ihnen zugleich die Befugnis eröffnet, insoweit auch von den Vorgaben des § 30 g Abs. 2 BetrAVG abzuweichen.

Der gegenteiligen, in der Literatur vertretenen Auffassung, wonach die Regelungen in §§ 26, 29 und 30 sowie §§ 30 a bis 31 BetrAVG nicht tarifdispositiv seien, erteilte das BAG eine Absage. Es handele sich bei § 30 g Abs. 2 BetrAVG nicht um eine „tariffeste“ Vorschrift, weil sie sich inhaltlich auf § 2 BetrAVG beziehe, der nach § 19 Abs. 1 BetrAVG ausdrücklich tarifdispositiv sei.

Nach Auffassung des BAG folgt aus der allgemeinen Rücksichtnahmepflicht im Arbeitsverhältnis (vgl. § 241 Abs. 2 BGB) kein Anspruch des Arbeitnehmers gegenüber dem Arbeitgeber, eine zugunsten des Arbeitnehmers zur Durchführung einer Entgeltumwandlung abgeschlossene Direktversicherung zu kündigen, wenn der Arbeitnehmer mit dem Rückkaufswert Verbindlichkeiten tilgen möchte. In der vom BAG entschiedenen Konstellation hatte sich der Arbeitnehmer auf eine finanzielle Notlage berufen, da er mit der Rückführung eines Baudarlehens in Höhe von 1.800 EUR in Rückstand sei. Er benötige das Geld aus der Direktversicherung, um zu verhindern, dass die Bank seinen Darlehensvertrag kündige und die Zwangsvollstreckung einleite.

Der Kläger habe – so das BAG in Übereinstimmung mit den Vorinstanzen – indes kein schutzwürdiges Interesse an der begehrten Kündigung. Die im BetrAVG geregelte Entgeltumwandlung diene dazu, den Lebensstandard des Arbeitnehmers im Alter (zumindest teilweise) abzusichern. Damit wäre es nicht vereinbar, wenn der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber verlangen könnte, die Direktversicherung lediglich deshalb zu kündigen, um dem versicherten Arbeitnehmer die Möglichkeit zu verschaffen, das für den Versorgungsfall bereits angesparte Kapital für den Ausgleich von Schulden zu verwenden. Das BAG ließ es dahinstehen, ob etwas anderes gelten würde, wenn eine Zwangsversteigerung des Hauses des Klägers durch die Ausstände unmittelbar bevorstünde und die Auflösung der Direktversicherung mit der Auszahlung des Rückkaufswerts den Verlust des selbst genutzten Wohneigentums verhindern würde. Eine solche akute Notlage habe der Kläger nicht vorgetragen. Eine bloße abstrakte Gefahr genüge hingegen nicht.

INSOLVENZSICHERUNG

Übergangszuschuss – Leistung der betrieblichen Altersversorgung

BAG vom 20.03.2018 – 3 AZR 277/16

Auszug aus Pressemitteilung Nr. 13/18

ENTGELTUMWANDLUNG

Beitragsorientierte Leistungszusage – vorzeitiges Ausscheiden – Tarifdispositivität von § 30 g Abs. 2 BetrAVG

BAG vom 20.02.2018 – 3 AZR 252/17

ENTGELTUMWANDLUNG

Kündigung einer Direktversicherung im bestehenden Arbeitsverhältnis – Rückkaufswert

BAG vom 26.04.2018 – 3 AZR 586/16

Ihre Kanzlei

Der Schwerpunkt unserer Tätigkeit liegt im **Arbeitsrecht** mit einem Fokus auf der **betrieblichen Altersversorgung** und artverwandten betrieblichen Leistungen.

Unsere Rechtsanwälte blicken auf eine zum Teil jahrzehntelange gerichtliche und publizistische Erfahrung insbesondere auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung zurück.

Die *Förster & Cisch* Rechtsanwaltsgesellschaft mbH steht bundesweit insbesondere Unternehmen und Versorgungseinrichtungen in sämtlichen Durchführungswegen, Betriebspartnern und Tarifvertragsparteien, deren gemeinsamen Einrichtungen, sowie Verbänden und in der betrieblichen Altersversorgung tätigen Lebensversicherungsunternehmen zur Verfügung. In ihrem Spezialgebiet unterstützt sie auf Wunsch und im Interesse ihrer Mandanten diese durch fachliche Kooperation mit ihren jeweiligen Rechts- und Steuerberatern sowie Wirtschaftsprüfern und Unternehmensberatungen.

Ihre Ansprechpartner



Prof. Dr. Dr. Wolfgang Förster
Rechtsanwalt
0611 988717 - 11



Theodor B. Cisch
Rechtsanwalt
0611 988717 - 12



Philipp A. Lampe
Rechtsanwalt
0611 988717 - 17



Dr. Nils Börner
Rechtsanwalt
0611 988717 - 16

Veranstaltungen

SAVE THE DATE:
27.02.2019:

**Wiesbadener Gespräche
zur betrieblichen Altersversorgung 2019
(Einladung folgt im 3. Quartal 2018)**

Besuchen Sie unsere Internetpräsenz: www.foerstercisch.de